

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 10.03.2017

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2014**Vorteil für Steuerhinterzieher - zu wenig Hinterziehungszinsen bei Selbstanzeigen -**

Beschluss des Landtages vom 27.10.2016 (Nr. 10 der Anlage zu Drs. 17/6664)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen bedauert, dass die Finanzämter in Selbstanzeigefällen nicht immer Hinterziehungszinsen festgesetzt haben. Die Steuerverwaltung hat die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit dies künftig möglichst lückenlos geschieht.

Daneben ist zu prüfen, ob künftig in Fällen von lang andauernden Steuerverkürzungen bei ausländischen Kapitalerträgen auch die Vorauszahlungen zu Einkommen und Körperschaftsteuer zu verzinsen sind.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2017 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 10.03.2017

Die vom Landesrechnungshof (LRH) bei der Festsetzung von Hinterziehungszinsen in Selbstanzeigefällen benannten Defizite sind teilweise von der Änderung der Rechtslage seit dem 01.01.2015 überholt worden. Zwischenzeitlich ist die Entrichtung der aus der Tat hinterzogenen Steuern, der Hinterziehungszinsen nach § 235 und der darauf anzurechnenden Zinsen nach § 233 a Abgabenordnung (AO) Tatbestandsvoraussetzung für die Erlangung der Straffreiheit bei einer Selbstanzeige (§ 371 Abs. 3 AO). Im Übrigen hat die Oberfinanzdirektion Niedersachsen noch während der laufenden Prüfung des LRH im Jahr 2015 die einschlägigen Verwaltungsanweisungen entsprechend geändert bzw. ergänzt sowie die Arbeitsabläufe wie vom LRH gefordert umgestellt.

Deshalb ist die lückenlose Festsetzung der Zinsen seither grundsätzlich sichergestellt.